



## Durchführungsbestimmungen ab Saison 2013/14 Schiedsrichterausschuss– NFV Kreis Diepholz



### § 1 Befähigung des Schiedsrichters

1. Das Erteilen einer Befähigung zum Schiedsrichter (SR) setzt voraus, dass die nachfolgenden Kriterien des § 3 der Schiedsrichterordnung (SRO) erfüllt sind:
  - a) Mitgliedschaft in einem **Verein des Niedersächsischen Fußballverbandes**.
  - b) Vollendung des 16. Lebensjahres - für Jungschiedsrichter Vollendung des 14. Lebensjahres.
  - c) erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwärterlehrgang.
  - d) Bewährung als unparteiischer Spielleiter oder als Schiedsrichterassistent (SRA) in mindestens drei Spielen.
2. SR, denen die Befähigung aberkannt wurde, müssen zur Wiedererteilung einen Regeltest erfolgreich ablegen.
3. SR, die länger als 3 Jahre nicht mehr aktiv waren, müssen einen Regeltest erfolgreich ablegen.
4. SR, die länger als 5 Jahre nicht mehr aktiv waren, müssen den Schiedsrichteranwärterlehrgang erfolgreich wiederholen.

### § 2 Anerkennung eines Schiedsrichters

1. Anerkannt ist ein SR zu dem Zeitpunkt, in dem vom Kreis- Schiedsrichterausschuss (KSA) beim Niedersächsischen Fußballverband (NFV) ein Schiedsrichterausweis beantragt wird.
2. Die Schiedsrichterausweise werden vom KSA beantragt.
3. Der Schiedsrichterausweis bestätigt dem SR seine Befähigung.

Den SR-Ausweis erhalten:

- alle aktiven SR einschließlich Jungschiedsrichter
  - SR Beobachter
  - SR mit der Verdienstnadel des NFV/DFB
  - Mitglieder von SR-Ausschüssen
  - Vorstandsmitglieder der Schiedsrichtervereinigung
  - **Ehemalige Schiedsrichter, die ein Vorstandsamt auf Kreisebene ausüben.**
  - Ehemalige Schiedsrichter
4. Der SR- Ausweis gilt für ein Spieljahr (01.07.- 30.06.) und ist Eigentum des Verbandes.
  5. Bei Aberkennung der Befähigung, beim Wechsel in einen anderen Kreis oder Landesverband, ist der SR- Ausweis unverzüglich an den KSA zurückzugeben.
  6. Die Verlängerung des SR- Ausweises erfolgt durch den Vorsitzenden des KSA oder Mitglieder des KSA, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt werden.

### § 3 Rechte und Pflichten

1. Rechte und Pflichten des SR ergeben sich aus den §§ 5 - 9 der SRO.
2. Bei Verstößen kommen die §§ 13 und 14 der SRO zur Anwendung.
3. Freitermine:
  - a) sind dem zuständigen KSA- Mitglied bis zum 05. des Vormonats **schriftlich** mitzuteilen.
  - b) SR, die selber in einer Mannschaft spielen, sie trainieren oder betreuen, müssen dem KSA mitteilen, um welche Mannschaft es sich handelt und in welcher Klasse sie spielt.
  - c) Die Spieltage werden vom KSA lt. Spielplan als Freitermin eingetragen.
  - d) Für die Kontrolle der richtigen Eingabe ist jeder SR nach Erhalt der schriftlichen Ansetzungen selber verantwortlich.
  - e) SR mit einer eigenen DFBnet Kennung, können ihre Freitermine bis zum 05. des Vormonats selber eingeben.
  - f) **An Tagen, ohne eingetragenen Freitermin, ist der SR zur Übernahme von Spielen verpflichtet.**
4. Spielrückgaben :
  - a) Spielrückgaben sind telefonisch unter der Tel Nr.: 04241 9210566 dem KSA, oder dem zuständigen KSA Mitglied persönlich mitzuteilen.
  - b) Spielrückgaben per E-Mail, Fax, SMS oder Mailbox sind nicht zulässig.

**c) Bei Spielrückgaben, die weniger als 8 Tage vor dem betreffenden Spiel liegen, ist der SR verpflichtet, selber für einen geeigneten Ersatz zu sorgen. Der KSA ist dann sofort zu informieren.**

5. SR, die einen Spelauftrag nicht ausführen, oder ohne Zustimmung des KSA Spielleitungen übernehmen, können gemäß der Schiedsrichterordnung bestraft werden.
6. SR, die während des laufenden Spieljahres mehrere Spelaufträge kurzfristig zurückgeben, kann die Befähigung als SR durch den KSA aberkannt werden.
7. SR, die während des laufenden Spieljahres zweimal einen Spelauftrag nicht ausführen, kann die Befähigung als SR durch den KSA aberkannt werden.
8. Bevor es zur Bestrafung oder Aberkennung der Befähigung nach **§14 Abs.2 der SRO** kommt, erhält der SR die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme **gem § 14 (3) der SRO**.
9. Die Aberkennung der Befähigung als SR wird dem Verein schriftlich per Verwaltungsentscheid mitgeteilt.
10. Die unter Abs. 6 und 7 fallenden SR werden auf das SR- Soll des Vereines nicht angerechnet.
11. SR, die als Spieler einer Mannschaft einen Feldverweis auf Dauer ( Rote Karte ), **oder eine Sperre erhalten haben, müssen unverzüglich den KSA davon in Kenntnis setzen.**
12. SR, die Spiele mit SRA leiten, müssen sich mindestens 3 Tage vor dem Spieltag zwecks Abfahrt und Treffpunkt bei den Assistenten melden. Wenn der SR sich nicht meldet, müssen die Assistenten Kontakt mit dem SR aufnehmen. Bei einem Spielausfall muss der SR seine SRA informieren.
13. Ansetzungen,
  - a) können per Fax, Brief, mündlich, telefonisch oder per e-Mail erfolgen. Diese sind als verbindlich zu betrachten.
  - b) SR, die Ansetzungen über das DFBnet erhalten, sind verpflichtet, mindestens zwei mal pro Woche ( Montag und Donnerstag) die E-Mails abzufragen.
  - c) per E-Mail erhaltene Ansetzungen sind unverzüglich über das DFBnet zu bestätigen.

#### **§ 4 Leistungsprüfung und Lehrabende**

1. Einmal pro Spieljahr sollen alle SR an einer Leistungsprüfung teilnehmen. Der SR-Ausschuss setzt die Termine fest.
2. Anerkannt werden auch Leistungsprüfungen, die innerhalb eines Spieljahres beim DFB, einem Landesverband oder im Bezirk abgelegt wurden.
3. Die Leistungsprüfung wird als Coopertest durchgeführt. Die SR werden dabei in vier Gruppen eingeteilt

a)	Junioren bis 17 Jahre	7 Min./ 100.m/ 50 m
b)	Herrn und Frauen 18 - 29 Jahre	10 Min./ 200.m/ 50 m
c)	Herrn und Frauen 30 - 44 Jahre	7 Min./ 100.m/ 50 m
d)	Herrn und Frauen ab 45 Jahre	5.Min/ 75.m/ 50 m

Änderungen der Laufdisziplinen behält sich der KSA vor.

4. SR, die vom KSA für den Aufstieg dem Bezirk gemeldet werden, müssen vor ihrer endgültigen Nominierung erst im Kreis die Leistungsprüfung nach den vom Bezirk geforderten Vorgaben ablegen.
5. SR des NFV Kreis Diepholz, die im Bezirk, Verband und höher zum Einsatz kommen, sind verpflichtet, an mindestens 5 Lehrveranstaltungen des Kreises teilzunehmen.
6. SR, die Spiele der Kreisliga und 1.Kreisklasse leiten, müssen in ihrer Altersgruppe die unter Punkt 3 aufgeführten Laufdisziplinen erfüllen. Es müssen insgesamt mindestens 45 Punkte, aber mindestens 13 Punkte pro Disziplin erreicht werden. Außerdem muss eine theoretische Prüfung (30 Regelfragen) erfolgreich abgelegt werden.
7. Alle Schiedsrichter müssen an den Lehrveranstaltungen teilnehmen, davon mindestens eine pro Halbserie. Wer an weniger als drei Lehrveranstaltungen teilnimmt, kann vom KSA zu einer theoretischen Nachprüfung aufgefordert werden.
8. Steht dem SR-Ausschuss zur Besetzung der Spiele eines unter Abs. 6 genannten Spieles kein SR mit der entsprechenden Qualifikation zur Verfügung, kann von der Regelung ausnahmsweise abgewichen werden.
9. SR-Beobachter müssen einmal im Jahr an einem Beobachterlehrgang teilnehmen und mindestens 3 Lehrveranstaltungen innerhalb einer Serie besuchen. Außerdem müssen sie eine theoretische Prüfung ablegen. (30 Regelfragen) Hierbei dürfen maximal 7 Fehler gemacht werden
10. Als Nachweis für die Teilnahme an den Lehrabenden zählt die Unterschrift in den Anwesenheitslisten der Lehrveranstaltungen.
11. Der KSA meldet dem Bezirk die SR- Beobachter, sowie SR für den Aufstieg in den Bezirk.

## § 5 Schiedsrichtersoll

1. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft, für die der SR- Ausschuss einen SR ansetzt, hat der Verein einen geeigneten SR zu melden. Bei einer AH Spielgemeinschaft (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaft (JSG) ist grundsätzlich der erst genannte Verein der SG / JSG für die Meldung eines SR zuständig und verantwortlich, das gilt auch für die Anrechnung auf das SR- Soll der SG / JSG.
2. Auf das SR- Soll eines Vereines wird ein SR nur angerechnet, wenn er vor Beginn eines neuen Spieljahres fristgerecht per SR-Meldebogen mit allen geforderten Angaben, von seinem Verein dem KSA gemeldet wird und die nachfolgenden Kriterien erfüllt:
  - a) mindestens 13 Spielaufträge pro Spielserie als SR oder SRA übernimmt. Angerechnet werden die Spiele, die von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen angesetzt werden und die lt. Anhang 1 dem KSA von den Vereinen gemeldet werden.
  - b) nach seinen im Meldebogen angegebenen Einsatzmöglichkeiten seiner Qualifikation entsprechend anzusetzen ist.
  - c) an mindestens 3 Lehrveranstaltungen teilnimmt, davon mindestens eine pro Halbserie.
3. Ferner werden angerechnet:
  - a) Sportkameraden, die während des Spieljahres mit Erfolg eine SR-Prüfung abgelegt, per Nachmeldebogen von Ihrem Verein beim KSA gemeldet wurden und anschließend noch mindestens 2 Monate in der laufenden Spielserie Spielaufträge vom KSA übernommen haben.
  - b) SR-Beobachter-, Mitglieder des KSA oder Mitglieder des Vorstandes der Schiedsrichtervereinigung.
  - c) Jungschiedsrichter gem. Anhang 1**
4. SR, die während der Serie innerhalb des Kreises den Verein wechseln, werden auf das SR- Soll des Vereines angerechnet, von dem sie zu Beginn des Spieljahres (01.07.) gemeldet wurden.
5. Auf das Schiedsrichtersoll eines Vereines werden nicht angerechnet:
  - a) SR, die innerhalb eines Spieljahres dem KSA mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen.
  - b) SR, die wiederholt Spielaufträge zurückgeben, ohne Freitermine angemeldet zu haben.
  - c) SR, die im laufenden Spieljahr bis zum 31.12. in einen anderen Landesverband oder Kreis des DFB wechseln.
  - d) SR, denen während des Spieljahres die Befähigung aberkannt wurde.

Die Entscheidung zu Abs. a) und b) erfolgt durch Einzelbeschluss des KSA.

## § 6 Bestrafung der Vereine

Nach Ablauf eines Spieljahres prüft der SR- Ausschuss, ob die Vereine im abgelaufenen Spieljahr ihr SR- Soll erfüllt haben.

Die Bestrafung der Vereine für fehlende SR erfolgt gemäß § 51 (1) in Verbindung mit § 11 Abs.(2+3) und Anhang (2) Abs.(12) der Spielordnung und bezieht sich auf das abgelaufene Spieljahr.

Die Bestrafung erfolgt nach Klassenzugehörigkeit, der zu Beginn einer Serie gemeldeten und für den Spielbetrieb zugelassenen Mannschaften, zu deren Spielen vom SR- Ausschuss SR und SRA angesetzt werden.

Die Bestrafung wegen fehlender Schiedsrichter gliedert sich wie folgt:

### Mannschaftsart Strafe pro fehlenden SR:

Mannschaftsart	Satz A	Satz B
Jugendmannschaften	25,00 €	40,00 €
Oldie, Altliga und AH Mannschaften	50,00 €	70,00 €
Damen und Herrenmannschaften bis einschließlich 2. Kreisklasse	70,00 €	90,00 €
1. Kreisklasse	70,00 €	100,00 €
Kreisliga	80,00 €	120,00 €
Bezirksliga	120,00 €	160,00 €
Landesliga	140,00 €	180,00 €
ab Oberliga	170,00 €	220,00 €

**Alle Vereine die ihr SR-Soll am Ende der Saison 2013/14 nicht erfüllen, werden mit dem Strafsatz A bestraft.**

**Hat ein Verein in zwei aufeinanderfolgenden Spieljahren sein SR-Soll nicht erfüllt, wird der Verein in den Strafsatz B eingestuft (erstmalig nach der Saison 2014/15)**

**Hat ein Verein mit SR-Fehlbestand seine Anzahl der anerkannten Schiedsrichter im Vergleich zum vorhergehenden Spieljahr um mindestens einen Schiedsrichter erhöht, wird er in den Strafsatz A eingestuft oder verbleibt in diesem Strafsatz.**

**Die Anrechnung der gemeldeten und anerkannten Schiedsrichter eines Vereines auf sein SR-Soll erfolgt nach der o.g. Staffelung, beginnend bei den Jugendmannschaften an aufwärts und gilt für alle unter § 5 Abs. (1) genannten Mannschaften.**

### **§ 7 Gültigkeit**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01. 07. 2013 in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Die vorherigen Durchführungsbestimmungen erlöschen hiermit.

### **§ 8 Rechtsbehelf**

Gegen diese Durchführungsbestimmungen ist nach § 51 (2) der Spielordnung in Verbindung mit § 15 (1) der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichts Diepholz möglich.

Heiligenfelde, den 01.06.2013

Niedersächsischer Fußballverband e.V.  
Kreis Diepholz

**Werner Bollow**

Vorsitzender des Kreisschiedsrichterausschusses

## Anhang 1

### Jungschiedsrichter Förderung ( U 18 ) Anrechenbare Schiedsrichteranzetzung für U18 Schiedsrichter

#### 1. Grundsätzliches

Der Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) erweitert die Anerkennung von Spieldaufträgen für Spiele, die nicht vom KSA mit Schiedsrichtern besetzt werden. Damit soll den Schiedsrichtern, **die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, die Möglichkeit gegeben werden, neben den Spieldaufträgen vom KSA, Spiele im Verein zu übernehmen. Diese werden dann auf die Anzahl der geleiteten Spiele angerechnet.

#### 2. Bedingungen für die Anerkennung der Spiele

- a) Diese Sonderregelung ist auf Schiedsrichter begrenzt, die noch keine 18 Jahre alt sind.
- b) Der Schiedsrichter muss die Bedingungen für die Befähigung lt. § 1 der Durchführungsbestimmungen erfüllen.
- c) Der Schiedsrichter muss dem KSA für Spilleitungen zur Verfügung stehen.
- d) Die Ansetzungen vom KSA haben Vorrang vor den Ansetzungen der Vereine
- e) Es werden nur Pflichtspiele (keine Turniere) der Junioren und Juniorinnen anerkannt, für die der KSA keine SR ansetzt.

#### 3. Meldung der Vereinsanzetzung an den KSA

- a) Für die Meldung der geleiteten Spiele an den KSA ist der Verein zuständig.  
Es muss das Datum, die Spieldpaarung, die Spielklasse und der Schiedsrichter angegeben werden.
- b) Die Meldung ist per Mail an das DFB Net Postfach des KSO bis spätestens zum 15. des Folgemonats der Spilleitung zu schicken. Die letzte Meldung der Saison muss bis zum 30.6. erfolgen.
- c) Alle zu spät eingegangenen Meldungen können nicht berücksichtigt werden.
- d) Ein Meldeformular wird zur Verfügung gestellt.

#### 4. Strafbestimmungen

Bei nachweislicher Falschmeldung vom Verein erfolgt eine Bestrafung nach Satzung und der entsprechenden Ordnungen .